

Anlage 4 der Gebühren- und Entgeltordnung

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport

1. Teilnahmebedingungen im Hochschulsport

1.1. Teilnahmeberechtigung

Die Veranstaltungen im Hochschulsport stehen grundsätzlich allen Studierenden und Beschäftigten sowie den Lehrbeauftragten der Ostfalia, der TU Braunschweig sowie den Mitgliedshochschulen des HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) zur Verfügung. Berechtigte Externe können ebenfalls am Hochschulsport teilnehmen. Folgende Statusgruppen werden unterschieden:

- a) Studierende und Auszubildende der Ostfalia, der TU Braunschweig und der Mitgliedshochschulen des HVNB
- b) Beschäftigte der Ostfalia, der TU Braunschweig und der Mitgliedshochschulen des HVNB
- c) Berechtigte Externe (Lehrbeauftragte der Ostfalia, Studierende an Hochschulen außerhalb des HVNB, Alumni Beschäftigte, Beschäftigte des Studentenwerks, Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften bei bestimmten Veranstaltungen wie z. B. Tanzkursen)

1.2. Anmeldepflicht

Alle Veranstaltungen, die im Hochschulsport angeboten werden, sind aus versicherungstechnischen und organisatorischen Gründen anmeldepflichtig. Die Anmeldung erfolgt online.

Sollten Teilnehmende nicht bereit sein, die vom Präsidium beschlossenen Entgelte zu entrichten, behält sich der Hochschulsport vor, diese Teilnehmenden von den Sportkursen auszuschließen.

1.3. Versicherung

In den Hochschulsportkursen, die über den Hochschulsport der Ostfalia organisiert und von qualifizierten Kursleitenden betreut bzw. beaufsichtigt werden, besteht für Studierende bei Verletzungen und Unfällen Versicherungsschutz durch die Landesunfallkasse Niedersachsen.

- 1 Studierende sind grundsätzlich bei allen im Verantwortungsbereich der Ostfalia liegenden Veranstaltungen des Hochschulsports mit Kursleitenden gesetzlich unfallversichert. Dies gilt nicht bei der freien Sportausübung und bei Gruppensport ohne qualifizierte Kursleitung. Ob bei der Teilnahme an Wettkämpfen eine gesetzliche Unfallversicherung besteht, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Bei Wettkämpfen im Rahmen der Deutschen Hochschulmeisterschaften besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Weiterhin sind Teilnehmende an Kursen, die von Partnervereinen angeboten werden innerhalb der Vereine unfallversichert.
- 2 Tarifbeschäftigte und Auszubildende der Hochschule sind bei allen offiziellen Veranstaltungen des Hochschulsports unter folgenden Bedingungen gesetzlich unfallversichert:
 - Die sportliche Betätigung muss geeignet sein, die arbeitsbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen.
 - Sie muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden.
 - Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf die Mitglieder der Hochschule beschränken. Der Sport muss unternehmensbezogen durchgeführt werden.

- Die Übungen müssen durch Zeit und Dauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebsarbeit stehen.
- Kurse, die nur einmal über einen kurzen Zeitraum (bis 2 Wochen) laufen, und Wettkämpfe sind in **keinem** Fall versichert.

- 3 Für Beamte gilt ein Unfall beim Hochschulsport nur dann als Dienstunfall, wenn über die im Punkt 2 genannten Kriterien hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gruppe muss durch eine/n von der/dem Dienstvorgesetzten beauftragte/n Übungsleiter/in angeleitet werden,
- es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden,
- es muss für eine Gruppe ein genehmigter Übungsplan vorliegen.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

- 4 Lehrbeauftragte und berechtigte Externe sind nicht über die LUK unfallversichert. Hochschulfremden wird empfohlen eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gegenüber berechtigten Externen und sonstigen Teilnehmenden übernimmt die Ostfalia keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Teilnahme am Hochschulsport entstehen.

- 5 Online-Angebote sind vom Versicherungsschutz der Landesunfallkasse Niedersachsen ausgenommen.

Die Leitfäden zur Vermeidung von Sportunfällen in den Bereichen Basketball, Budo-sport, Fußball, Gymnastik/Tanz, Handball, Volleyball, Wassersport mit Boot, Wassersport ohne Boot sind unbedingt zu beachten.

Sportunfälle sind umgehend im Immatrikulationsamt bzw. in der Personalabteilung und in der Verwaltung des Hochschulsports zu melden.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Es wird empfohlen, Geld und Wertgegenstände möglichst zu Hause zu lassen, auf keinen Fall in den Umkleieräumen!

1.4. Teilnahme an BGF-Kursen für Beschäftigte

Die Ostfalia gestattet die Teilnahme an den BGF-Kursen innerhalb der durch die Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit festgelegten Kernzeiten. Werden durch die Teilnahme Kernzeiten verletzt, sind Beschäftigte nicht dazu verpflichtet, einen (halben) Gleittag hierfür zu beantragen. Die Kursdauer darf jedoch nicht als Arbeitszeit gewertet werden. Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, sich für die Teilnahme an einem BGF-Kurs aus dem elektronischen Zeiterfassungssystem auszubuchen.

1.5. Nutzungsbedingungen

Näheres regeln die Nutzungsordnungen der jeweiligen Sportstätten, die Hausordnung sowie die Buchungs- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports. Bei Verstoß kann die Person vom Kurs bzw. von der Sportstätte verwiesen werden.

2. Entgelte

Alle Entgelte werden gestaffelt nach Statusgruppen erhoben (siehe 1.1. Teilnahmeberechtigung).

2.1. Grundentgelte

Grundsätzlich wird versucht, die Kursveranstaltungen für Studierende (gem. 1.1.a) kostenfrei anzubieten.

Je Semester müssen Beschäftigte der Ostfalia eine Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro und berechnete externe Teilnehmende eine Nutzungsgebühr von 30,00 Euro bezahlen und können dann an allen weiteren Kursangeboten kostenfrei teilnehmen, es sei denn, es wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Nutzungskarte ist zu buchen, bevor ein weiterer Sportkurs gebucht werden kann. Für Veranstaltungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung müssen die Beschäftigten der Ostfalia keine Nutzungskarte zusätzlich buchen.

2.2. Zusatzentgelte

Darüber hinaus können zusätzliche Entgelte erhoben werden, wenn folgende Kriterien bestehen:

- Wenn externe Sportstätten gegen Entgelt angemietet werden müssen.
- In Sportarten, in denen aus methodisch-didaktischen Gründen die zu betreuende Gruppe weniger als zehn Personen umfasst.
- In Sportarten, in denen die Gruppen gleichzeitig von zwei Trainerinnen und Trainern betreut werden müssen.
- In Sportarten, bei denen teures Sportgerät eingesetzt wird.
- Bei Workshops, Seminaren und besonderen Sportveranstaltungen, bei denen zusätzliche Gebühren, z. B. Meldegebühren, erforderlich werden.

2.3. Freie Gruppen

Neben den durch den Hochschulsport betreuten Kursveranstaltungen besteht für Hochschulangehörige der Ostfalia die Möglichkeit, sich in freien Spielgruppen zusammen zu schließen. Die freien Gruppen werden vom Hochschulsport nur organisatorisch betreut. Damit besteht kein Versicherungsschutz bei Verletzungen und Unfällen.

Die Sporthalle, der Mehrzweckraum am Exer 3 sowie die Beach- und Multicourthanlage können von freien Spielgruppen genutzt werden. Näheres regeln die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5 (Anlage 3).

2.4. Rücktritt

Der Rücktritt von einem entgeltspflichtigen Angebot inklusive besonderer Sportveranstaltungen muss im Hochschulsportbüro vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt werden.

Eine Rückerstattung entgeltpflichtiger Angebote kann nur in begründeten Fällen erfolgen wie z. B.

- Erkrankung / Verletzung (nachgewiesen durch ärztliches Attest);
- Studien-, Arbeitsortwechsel;
- Exmatrikulation / Verlassen der Hochschule;
- verbindliche Meldung einer teilnahmeberechtigten Ersatzperson, sofern keine Person von der Warteliste nachrücken kann.

Ein schriftlicher Nachweis ist jeweils zu erbringen.

Eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro wird nicht rückerstattet.

Tritt im laufenden Kurs bzw. Angebot einer der o.g. Gründe ein, kann eine anteilige Erstattung ab dem Tag der Bearbeitung, nicht jedoch rückwirkend erfolgen.

Der Rücktritt von einer besonderen Sportveranstaltung kann bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen.

Bei einem späteren Rücktritt oder einer Nichtteilnahme wird die Erstattung der bereits entstandenen Kosten (z. B. Meldegebühr) fällig. Die Kosten werden nach der Veranstaltung

schriftlich eingefordert. Im Einzelnen entscheidet die Hochschule. Im begründeten Einzelfall können gesonderte Regelungen zur Rückerstattung getroffen werden.